

BE: GUTSCHI

Nr. der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. KO Mag.^a Gutschl, Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl und Egger, MBA betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Bezügegesetz 1992 geändert wird

Auf jene ehemaligen Politikerinnen und Politiker, die auf Grund von Übergangsbestimmungen noch eine Pension nach dem Salzburger Bezügegesetz 1992 (oder nach vergleichbaren Bestimmungen für die Gemeindepolitik, vgl die Abschnitte V und VI des Bezügereform-Begleitgesetzes, LGBl Nr 5/1998) beziehen, finden zahlreiche Bestimmungen des Beamtenpensionsrechtes Anwendung, darunter auch Bestimmungen über den Verlust von Ansprüchen (§ 2 Abs 3 des Salzburger Bezügegesetzes 1992; diese Bestimmung ist im Verweisungsweg auch auf Bürgermeisterinnen und Bürgermeister anzuwenden). Ab dem vollen Wirksamwerden der im Jahr 1998 beschlossenen Bezügereform erhalten politische Funktionsträger keine von einer Gebietskörperschaft ausbezahlten Pensionen mehr, sondern sind wie andere Erwerbstätige in die gesetzliche Pensionsversicherung einbezogen, die im folgenden dargestellte Problematik betrifft daher nur mehr einen sehr kleinen Personenkreis.

§ 15 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes (LB-PG) enthält die einschlägigen Regelungen über den Verlust des Pensionsanspruchs; gemäß § 15 Z 5 LB-PG führen ua bestimmte strafgerichtliche Verurteilungen zu einem Anspruchsverlust sowohl bei Beamtinnen bzw Beamten als auch bei politischen Funktionsträgern. Dieser Anspruchsverlust tritt ohne weitere behördliche Entscheidungs- oder Abwägungsmöglichkeit unmittelbar kraft Gesetzes ein.

Die Rechtsfolgen dieses Anspruchsverlustes sind bei Beamtinnen und Beamten durch sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen abgemildert. Gemäß § 311 ASVG ist beim Ausscheiden aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis (wie zB einem Beamtendienstverhältnis) vom bisherigen Arbeitgeber ein Überweisungsbetrag an den zuständigen Träger der Pensionsversicherung zu entrichten. Das Leisten des Überweisungsbetrages hat zur Folge, dass jene Zeiten, für die von der Beamtin oder dem Beamten Pensionsbeiträge geleistet worden sind, mit dem Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nicht verloren gehen, sondern als Versicherungsmonate nach dem ASVG gelten (§ 313 ASVG).

Für Politikerinnen und Politiker gibt es eine solche „Auffangregelung“ nicht. § 311 ASVG setzt das Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis voraus und ist daher auf politische Funktionsträger nicht anzuwenden. Der Verlust des Pensionsanspruches wird hier also nicht durch sozialversicherungsrechtliche Begleitbestimmungen abgemildert, sondern kommt in voller Härte zum Tragen. Diese Rechtsfolge scheint vor allem für jene Personen als unbillige Härte, die ihr

Berufsleben überwiegend einer politischen Funktion gewidmet haben und deren einzige Altersabsicherung daher der bezügerechtliche Pensionsanspruch gewesen wäre. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass von den Betroffenen auch Pensionsbeiträge in oft beträchtlicher Höhe geleistet worden sind, die auch bei einem Verlust des Pensionsanspruches nicht zurück-erstattet werden können.

Als Lösung für diese Härtefälle wird vorgeschlagen, den vom Pensionsentfall betroffenen Personen eine behördlich festzulegende Ersatzleistung zu gewähren, deren Berechnung sich an den Bestimmungen der §§ 221 ff ASVG über die gesetzliche Pensionsversicherung orientiert. Daraus folgt, dass eine solche Ersatzzahlung nur dann gebührt, wenn über einen sehr langen Zeitraum hindurch Pensionsbeiträge geleistet worden sind (§ 236 ASVG, zumindest 15 Jahre) und sich die Pensionshöhe nicht am Letztbezug orientiert, sondern eine über die gesamte politische Laufbahn gerechnete Bemessungsgrundlage zu ermitteln ist (§ 238 ASVG).

Die vorgeschlagene Lösung stellt auch sicher, dass weiterhin eine Kranken- und Unfallversicherung gemäß § 1 Abs 1 Z 12 B-KUVG gegeben ist.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassung- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 04. März 2020

Mag.^a Gutschli eh.

Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Egger, MBA eh.

Gesetz vom....., mit dem das Salzburger Bezügegesetz 1992 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Bezügegesetz 1992, LGBl Nr 67/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 wird nach Abs 3a eingefügt:

„(3b) Abweichend von § 15 Z 5 LB-PG führt eine dieser Bestimmung entsprechende Verurteilung nicht zu einem Verlust des Pensionsanspruchs. Ab Rechtskraft der Verurteilung gebührt die Pension nur mehr in dem Ausmaß, das sich bei Anwendung der Bestimmungen des ASVG, BGBl Nr 189/1955, in der Fassung der Kundmachung BGBl I Nr 5/2020, ergeben würde, wenn jene Zeiträume, für die Pensionsbeiträge (§ 7) geleistet wurden, Versicherungsmonate gemäß § 231 ASVG gewesen wären. Die Neubemessung der Pension ist von der Landesregierung durch Bescheid vorzunehmen.“

2. Im § 25 wird angefügt:

„(19) § 2 Abs 3b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr.../2020 tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft.“